

# Vereinsförderungsrichtlinien

in der Fassung vom 24. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

---

Präambel .....	2
A Allgemeines .....	2
B Antrags- und Abrechnungsverfahren.....	2
C Jahresbeitrag der Gesang und Musik treibenden Vereine .....	3
D Jahresbeitrag der Sportvereine.....	3
E Förderung konfessionellen Kinder- und Jugendarbeit und der sonstigen Vereine .....	3
F Investitionsbeiträge.....	3
G Unterhaltungszuschüsse .....	4
H Sonderbeiträge.....	4
I Hallennutzung .....	4
J Jubiläumsgabe.....	4
K Förderung lizenzierter Übungsleiter im Jugendbereich.....	4
L Veranstaltungsunterstützung .....	4
M Sonderförderung Sport .....	5
N Sonderförderung Musik .....	5
O Sonderförderung Städtepartnerschaft .....	6
P Sonderförderung soziale Dienste und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit..	6
Q In Kraft treten.....	6



## **Präambel**

Die Stadt Remseck am Neckar weist eine Vielzahl und Vielfalt von Vereinen und Gruppen mit unterschiedlichen Zielen und Voraussetzungen vor und setzt sich dafür ein, diese zu erhalten. Besonderen Wert legt die Stadt dabei auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Die ansässigen Vereine und Gruppen sollen darin unterstützt werden, gezielte, jugendorientierte Angebote im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich umsetzen zu können. Außerdem bildet eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen in den Vereinen und Gruppen die Basis dafür, dass die Zukunft durch ausreichend Nachwuchs gesichert ist.

## **A Allgemeines**

Zur Förderung der in Remseck am Neckar ansässigen Vereine und Gruppen (nachstehend Vereine genannt), insbesondere zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, werden im Rahmen der nachstehenden Richtlinien finanzielle Beiträge geleistet, sofern im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen. Vereine und Gruppen werden nur berücksichtigt, nachdem sie den Nachweis der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung des Vereins der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales eigenständig vorgelegt haben und seit 1 Jahr in das Register des Amtsgerichts eingetragen sind.

Lokale Vereinskoooperationen werden nach den Richtlinien ebenfalls gefördert. Interkommunal tätige Ortsgruppen können nur Mitglieder unter 18 Jahren aus Remseck am Neckar melden. Eine Doppelförderung durch mehrere Kommunen ist ausgeschlossen.

Vereine im Sinne dieser Richtlinie sind dazu verpflichtet, der Stadtverwaltung zu melden, sollte die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht mehr gegeben sein.

Ein Rechtsanspruch der Vereine wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

## **B Antrags- und Abrechnungsverfahren**

Bei der Verteilung der Mittel wird unterschieden zwischen

1. Gesang und Musik pflegenden Vereinen (Kulturförderung)
2. Sport treibenden Vereinen
3. sonstigen Vereinen

Ausgenommen sind Vereine und Gruppen, die ausschließlich der Unterstützung oder Förderung einer Organisation oder Einrichtung dienen. Eine Liste der sonstigen Vereine wird von der Stadtverwaltung geführt.



Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:

### **Jahresbeiträge**

- a) Sockelbeitrag
- b) zusätzlicher Beitrag für jugendliche Mitglieder

### **Sonderbeiträge**

Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages sowie für Sonderbeiträge ist ein Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die beständige Vereinsarbeit leisten. Die Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales ist berechtigt, die Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung dient eine jährliche Meldung der Vereine (auf Anforderung auch eine namentliche Aufstellung) zum Stand 01. Januar des laufenden Jahres über die Zahl der Mitglieder, getrennt nach Jugendlichen unter 18 Jahren und die weiteren Mitglieder. Diese Aufstellung ist jeweils bis zum 31. März des Jahres der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales vorzulegen.

### **C Jahresbeitrag der Gesang und Musik treibenden Vereine**

Gesang und Musik treibende Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt:

- a) 250 € als Sockelbetrag,
- b) außerdem für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren 20 €.

### **D Jahresbeitrag der Sportvereine**

Sport treibende Vereine erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt:

- a) 150 € als Sockelbetrag,
- b) zusätzlich für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren 14 €.

### **E Förderung der konfessionellen Kinder- und Jugendarbeit und der sonstigen Vereine**

Die sonstigen Vereine und die konfessionelle Kinder- und Jugendarbeit erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag. Dieser beträgt für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren 10,50 €, mindestens jedoch 25 € (unabhängig von der Anzahl dieser Mitglieder).

Ausgenommen sind zeitlich befristete Gruppen, Gruppen mit Projektcharakter oder Gruppen, die originäre religiöse Bildungsarbeit (Konfirmations-, Kommunion-, Firmungsgruppen) verfolgen.

### **F Investitionsbeiträge**

Sofern vom WLSB geförderte Projekte geplant sind, kann eine kommunale Förderung beantragt werden.

**G Unterhaltungszuschüsse**

werden nach diesen Richtlinien nicht gewährt.

**H Sonderbeiträge**

Zukunftsweisende Projekte können mit Sonderbeiträgen auf Antrag gefördert werden.

**I Hallennutzung**

Jedem Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinien wird für eine Einzelveranstaltung im Kalenderjahr eine städtische Halle der Preisklasse 2, 3, 4, 5 oder die Stadthalle Neue Mitte, die Mehrzweckräume KUBUS sowie der Probenraum gebührenfrei (Grundmiete für einen Tag) zur Nutzung für eine Vereinsveranstaltung überlassen. Die städtischen Hallen werden in Relation zur geplanten Veranstaltungsgröße vergeben.

Auf die Regelung in § 4 der Gebührenordnung für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen sowie in § 4 der Entgeltordnung für die Benutzung der Stadthalle Neue Mitte wird verwiesen. Die kostenfreie Nutzung der Hallen bzw. Räume ist nicht auf einen anderen Verein und nicht in das darauffolgende Jahr übertragbar.

**J Jubiläumsgabe**

Im 25-jährigen Rhythmus erhalten die Vereine pro Jahr des Bestehens 5 € Jubiläumsgabe. Dies gilt bei Mehrspartenvereinen nur für den Gesamtverein, nicht für einzelne Abteilungen. Ebenfalls gilt dieses nicht für Jubiläen von Wettkämpfen, Turnieren, etc.

Zur Gewährung dieser Jubiläumsgabe ist das Jubiläum bis zum 30. Juni des Vorjahres des Jubiläums der Fachgruppe Kultur, Sport, Soziales schriftlich mitzuteilen und kann bei Versäumnis im Folgejahr weitergereicht werden.

**K Förderung lizenzierter Übungsleiter im Jugendbereich**

Sportvereine erhalten auf Antrag für vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) anerkannte, lizenzierte Übungsleiter im Jugendbereich einen Zuschuss in Höhe von 25% des WLSB-Zuschusses. Grundlage für diesen Zuschuss ist die Auszahlungsinformation des WLSB vom Vorjahr.

**L Veranstaltungsunterstützung**

Veranstaltungen, deren Durchführung von allgemeinem und überörtlichem Interesse sind, werden durch unentgeltliche Überlassung von Anlagen, Flächen und Sicherheitsausstattung sowie der Gewährung eines Zuschusses auf Antrag einmal jährlich gefördert.

Veranstaltung	Lokal	Lokal
Besucher und/oder Teilnehmer	ab 250	ab 750
Förderbetrag	200 €	400 €
Veranstaltung	Regional	Regional
Besucher und/oder Teilnehmer	ab 250	ab 750
Förderbetrag	300 €	600 €
Veranstaltung	Landesweit	Landesweit
Besucher und/oder Teilnehmer	ab 250	ab 750
Förderbetrag	400 €	800 €
Veranstaltung	Bundesweit	Bundesweit
Besucher und/oder Teilnehmer	ab 250	ab 750
Förderbetrag	500 €	1.000 €

Außerdem können nach Verfügbarkeit und gegen einen entsprechenden Kostenbeitrag Ausstattungen wie Markthütten, Bühnenteile, Toilettenwagen, Spülmobile, Glasspülmaschinen usw. über die technischen Dienste ausgeliehen werden.

### **M Sonderförderung Sport**

Die Leichtathletikgemeinschaft Remseck erhält eine jährliche Sonderförderung von 2.500 €, zusätzlich werden die Hallengebühren erlassen.

Bei Förderung von Sportvereinsangeboten an Schulen durch den WLSB kann eine kommunale Förderung in gleicher Höhe beantragt werden. Ein Nachweis über die Durchführung und Anerkennung durch den WLSB muss vorliegen.

### **N Sonderförderung Musik**

Die Arbeitsgemeinschaft Remsecker Posaunenchor erhält auf Antrag und Nachweis für Aufwendungen einen Zuschuss von 50% bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €.

Der Musikverein Aldingen in seiner Funktion als Stadtkapelle erhält für Neuanschaffungen und Reparaturen von Instrumenten und Uniformen einen Zuschuss von 50% (Höchstbetrag jährlich 4.000 €), für die Beteiligung an Dirigentenhonoraren des Jugendblasorchesters und Vororchesters einen Zuschuss von 50% (Höchstbetrag jährlich 4.000 €).

Außerdem werden auf Antrag Projekte gefördert, die gemeinsam mit der Jugendmusikschule durchgeführt werden mit jährlich max. 2.000 €.

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren), die sowohl Schüler der Jugendmusikschule, als auch aktives Mitglied im Musikverein Aldingen sind, erhalten eine Ermäßigung der Jugendmusikschulgebühren von 30%.

**O Sonderförderung Städtepartnerschaft**

Die AG Städtepartnerschaft erhält für jede Partnerstadt 3.000 € jährlich (aktuell 3 Partnerstädte: Meslay du Maine – Frankreich, Sen Jan – Italien, Codlea – Rumänien). Für Städte, bei denen man sich in der „Anbahnungsphase einer Städtepartnerschaft“ befindet, kann der Betrag zusätzlich beantragt werden.

**P Sonderförderung soziale Dienste und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Folgende soziale Dienste und auf Dauer angelegte und regelmäßig stattfindende Angebote erhalten auf Antrag eine jährliche Sonderförderung:

- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG): 500 € jährlich
- Demenzgruppe: 1.000 € jährlich
- Notfallseelsorge: 400 € jährlich
- Ferienfreizeiten: Elternfreie Freizeiten (keine Familienfreizeiten), keine Tagesausflüge, mindestens 3 Tage mit 2 Übernachtungen. (3,00 € pro Tag pro Teilnehmer unter 18 Jahren für Remsecker Vereine). Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
- Jugendtreff Neckarrems: Der Jugendtreff Neckarrems erhält eine jährliche Bewirtschaftungspauschale von 3.100 € für das Jugendhaus Neckarrems. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
- Werkraum Hochberg: Die Kinderanzahl, die an regelmäßigen Werkgruppen und Musikunterricht teilnehmen, wird den jugendlichen Mitgliedern sonstiger Vereine gleichgestellt. Der Zuschuss beträgt für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren 10,50 €, mindestens jedoch 25 € (unabhängig von der Anzahl dieser Mitglieder).

**Q In Kraft treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 2016 außer Kraft.